

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 50/012/2014

Federführung:	Abt. 50 - Soziales und Senioren	Datum:	03.02.2014
Verfasser:	Franz-Josef Kröger	AZ:	411-01/8

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales	25.02.2014	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	11.03.2014	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Bargeld statt Wertgutscheine für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat beantragt, den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) den Eintausch der Wertgutscheine gegen Bargeld zu ermöglichen. Einzelheiten sind dem beigefügten Antrag vom 11.01.2014 zu entnehmen.

Die Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG obliegt dem Landkreis Vechta; sie ist die zuständige Leistungsbehörde. Der Stadt Lohne und den anderen Städten und Gemeinden sind aufgrund eines Vertrages Aufgaben übertragen worden. Darin ist geregelt, dass der Landkreis für die Durchführung der Aufgaben allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen kann.

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat mit Erlass vom 27.02.2013 geregelt, dass es den Leistungsbehörden überlassen bleibt, „bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen ... unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten selbst zu bestimmen, ob die Leistungen zur Deckung des physischen Existenzminimums in Form von Wertgutscheinen, ... oder von Geldleistungen gewährt werden.“

In Niedersachsen haben mittlerweile die meisten Leistungsbehörden auf die Gewährung von Geldleistungen umgestellt. Von Seiten der Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta würde auch (aus Gründen der Gleichbehandlung) eine Änderung der Verfahrensweise begrüßt, weil die Gewährung von Geldleistungen weniger Verwaltungsaufwand bedeutet und den Asylbewerbern einen Einkauf in allen Geschäften ermöglicht. Im Übrigen würden beim Landkreis Vechta die offenbar nicht unerheblichen Kosten für die Abwicklung des Wertgutscheinsystems entfallen.

Trotz mehrfacher Bitten von Seiten der Städte und Gemeinden ist der Landkreis jedoch bei der Weisung geblieben, dass weiterhin Wertgutscheine auszugeben sind. Begründet wird

dies insbesondere damit, dass mit einem Nds. Erlass keine bundesgesetzliche Regelung geändert werden kann. Im Übrigen sieht das AsylbLG im Grundsatz das Sachleistungsprinzip vor. Infolge der eindeutigen Weisung des Landkreises Vechta als zuständigem Leistungsträger ist eine Änderung der Verfahrensweise nicht möglich; es müssen daher weiterhin Wertgutscheine ausgegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der SPD-Fraktion wird aufgrund der mangelnden Zuständigkeit für eine Entscheidung abgelehnt.

Gerdesmeyer